

Beitragsordnung für Mitglieder des Carpus e.V.

2. Februar 2002

§ 1: Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand erarbeitet auf Antrag oder bei Bedarf Änderungen zur Beitragsordnung und begründet diese vor der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Beitragsordnung ändern, wenn dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben angegeben wurde.

§ 2: Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

1. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2002 und §7, Abs.3 der Satzung gelten rückwirkend ab 01.01.2002 folgende Jahresmindestbeitragssätze:
 - a) Erwerbstätige.....EUR 60.-
 - b) Schüler/Studenten/Rentner/Arbeitslose. EUR 30.-
 - c) Fördermitglieder (Mindestsatz).....EUR 120.-
2. Änderungen im Erwerbsstatus sind dem Finanzzuständigen des Vereins anzuzeigen.
3. Bei Antritt einer Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres und/oder innerhalb eines Monats berechnet sich der Jahresbeitragssatz aus den Restmonaten des Kalenderjahres inkl. dem Monat des Mitgliedschaftsantritts.
4. Dieser Jahresbeitragssatz ist zusammen mit dem Jahresbeitragssatz des Folgejahres zu entrichten (s. §3, Abs.1)
5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres wird der Jahresmitgliedsbeitrag nach Monaten der Mitgliedschaft inkl. des Kündigungsmonats berechnet. Dieser ist bis zum Monatsende des Kündigungsmonats zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen einmaligen Eintrittsbeitrag von EUR 10.-

§ 3: Zahlungsfristen

1. Beiträge von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung vom Girokonto erteilt haben, sind im zweiten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
2. Gebühren, die durch Rücklastschriften aufgrund mangelnder Kontodeckung anfallen, sind vom Mitglied zu tragen.
3. Beiträge, die vom Mitglied selbst auf das Vereinskonto überwiesen werden sind im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu begleichen.
4. In Absprache mit dem Schatzmeister sind Abweichungen in der Art der Zahlung (Ratenzahlung etc.) innerhalb der Zahlungsfrist möglich.
5. Bei verspäteter Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis die Beiträge entrichtet sind. Stehen zwei oder mehr Jahresbeitragszahlungen aus und bleiben Mahnungen unbeantwortet, kann der Vereinsvorstand die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6, Abs.3 der Vereinssatzung vorschlagen.

§ 4: Spenden und andere Zuwendungen

1. Spenden können durch Vereinsmitglieder und Dritte in unbegrenzter Höhe eingebracht werden.
2. Spendenbescheinigungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen durch den Schatzmeister erteilt werden.

§ 5: Rückforderungen

1. Gezahlte Beiträge oder nicht zurückgebuchte Lastschriften können nicht zurückgefordert werden.

§ 6: Zahlung der Beiträge

1. Die Jahresbeiträge sind in einer Summe über folgende Bankverbindung auf das Vereinskonto zu entrichten:

Bank:	GLS Bank
Bankleitzahl.:	430 609 67
Kontonummer.:	800 815 6700

§ 7: Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Soweit der Text dieser Beitragsordnung die Bestimmungen der Satzung tangieren, gelten diese Änderungen auch als Satzungsänderung.